

Ausser Spesen nichts gewesen?

Beratungsteam von Bildung Bern

Wer bezahlt eigentlich die Auslagen einer Lehrperson? Um diese Frage geht es in diesem Ratgeber. Viele Lehrpersonen sind ziemlich grosszügig und bezahlen manches aus dem eigenen Portemonnaie, weil es in ihrer Schule dazu keine Regelungen gibt. Wie sieht es rechtlich aus?

Die gesetzlichen Regelungen auf kantonalen Ebene sehen nur gerade die Entschädigung für Fahrspesen bei unterschiedlichen Arbeitsorten vor (Arbeit an mehreren Schulhäusern), und zwar unterschiedlich für Regellehrpersonen (Entschädigung erst ab 20 km) und Lehrpersonen für Spezialunterricht (keine Mindestwegstrecke verlangt). Die entsprechenden Regelungen finden sich in Art. 11 ff. der Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV). Andere Spesen und allfällige Entschädigungen für Leistungen ausserhalb des Berufsauftrages und der Jahresarbeitszeit werden vom sogenannten Schulträger geregelt und gehen zu seinen Lasten (Art. 14 LADV), bei der Volksschule also zu Lasten der Gemeinde, bei den kantonalen Schulen zu Lasten der Schulbudgets. Es geht hier um Auslagen, die für die Ausübung des Berufsauftrags notwendig sind.

Gemeinde muss budgetieren

Im Privatrecht ist klar, dass diese Auslagen durch den Arbeitgeber entschädigt werden müssen, und es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei den Lehrpersonen anders sein sollte. Hier müsste deshalb eine sinnvolle Regelung getroffen werden: Im Rahmen der Volksschule durch die Schulleitung in Absprache mit der Gemeinde, die die nötigen Beträge auch budgetieren muss, bei den

kantonalen Schulen (Sek II) durch die Schulleitung im Rahmen ihres Budgets. Bei Rekognoszierungsspesen, die häufig Anlass zu Fragen bieten, ist die allgemein übliche Regelung zum Beispiel so, dass ein normales SBB-Ticket vergütet wird oder dann die notwendigen Autokilometer (zirka 60 bis 70 Rappen pro km). Auch weitere allfällige Spesen sollten geregelt werden (Mahlzeiten, Übernachtungen, Weiterbildungen, Notfallhandy, etc.)

Spesenreglement empfohlen

Es bedarf somit klarer Regelungen, die den Lehrpersonen bekannt gegeben werden müssen, damit sich diese dann auch reglementskonform verhalten können. So können unnötige Diskussionen vermieden werden. Wichtig ist, dass ein Anspruch auf Spesenentschädigung dann entsteht, wenn ein entsprechender Auftrag der Schule Spesen verursacht, und hier stellt sich die Frage, wer solche Aufträge verbindlich erteilen kann. Im Nachhinein ergeben sich vielfach Probleme, weil vorgängig nicht klar geregelt worden ist, wer was zu tun hat. Wir empfehlen deshalb, dass schulintern durch die Schulleitung ein Spesenreglement geschaffen wird, in welchem genau bezeichnet wird, wofür Spesen geschuldet werden, wie diese Spesen definiert sind und wer die Kompetenz hat, die entsprechenden Aufträge

zu erteilen. Im Zweifelsfall empfehlen wir den Lehrpersonen, vorgängig die Spesen anzukündigen und sich die Bewilligung zu holen. Und immer gilt natürlich: Eine gute Kommunikation ist das A und O, auch im Bereich der bis heute nur sehr rudimentär geregelten Spesen!

Vorschüsse regeln

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwieweit eine Schule verpflichtet ist, allenfalls Vorschüsse zu leisten, insbesondere für grössere Ausgaben. Auch dieser Punkt sollte reglementarisch geklärt werden. Es darf nicht sein, dass Lehrpersonen zum Beispiel für die Lagervorbereitung mehrere hundert Franken aus dem eigenen Portemonnaie und auf eigenes Risiko vorschliessen müssen und so die Bank spielen (auch wenn das bis heute häufig so gehandhabt wird). Hier muss die Schule eine sinnvolle Lösung anbieten (Bezahlung auf Rechnung zu Lasten der Schule, Bar-Vorschuss, Kreditkarte der Schule, etc.).

Aktualisiert im Februar 2024

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>